



Eidgenössisches Departement UVEK
Bundesamt für Raumentwicklung ARE
3003 Bern

Per E-Mail an: info@are.admin.ch

30. August 2017 T +41 (0)31 307 47 47
Unsere Referenz: BG E barbara.gisi@swisstourfed.ch

STELLUNGNAHME

TEILREVISION RAUMPLANUNGSGESETZ 2. ETAPPE

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, im Rahmen der Teilrevision Raumplanungsgesetz, 2. Etappe Stellung nehmen zu können, bedanken wir uns. Der Schweizer Tourismus-Verband STV ist die nationale tourismuspolitische Dachorganisation mit rund 500 Mitgliedern, darunter rund 40 schweizerische Branchen- und Fachverbände des Tourismus mit insgesamt gut 30'000 touristischen Leistungserbringern. Als Vertreter des viertgrössten Exportbereichs in der Schweizer Wirtschaft setzen wir uns für bessere politische Rahmenbedingungen für die Schweizer Tourismuswirtschaft ein.

ALLGEMEINE EINSCHÄTZUNG

Der STV äusserte sich bereits in der Vernehmlassung vom 27. April 2015 skeptisch zu einer 2. Revision des Raumplanungsgesetzes. Insbesondere da wirtschaftliche Interessen, auch des Tourismus, kaum abgebildet werden. Viele touristische Bauten und Anlagen (z.B. Seilbahnen) befinden sich ausserhalb der Bauzonen, oftmals auch in Schutzzonen. Die gesetzlichen Hürden, solche Infrastrukturen zu bauen oder auch abzuändern sind heute bereits sehr hoch und bedeuten einen erheblichen Aufwand für die Projektleitung, selbst wenn es sich um kleine Vorhaben, wie z.B. einen Kinderspielplatz handelt. Der STV forderte bereits in der Vernehmlassung vom 27. April 2015 einfachere, dafür aber auch verbindlichere Vorschriften mit weniger Ausnahmen.

ÄNDERUNGSANTRÄGE ZU EINZELNEN ARTIKELN DES RPG

Art. 23b Abs. 3 (nicht leicht entfernbar Bauten)

Die «Beseitigungsaufgabe» soll präzisiert werden und nicht nur für Wohnbauten, sondern auch für weitere Anlagen gelten.

Antrag: Ergänzung

³Bei nicht leicht entfernbar Wohnbauten **und Anlagen** kann in der Bewilligung angeordnet werden, dass die Beseitigungsaufgabe nicht gilt. Der Bundesrat kann zudem Kategorien von

Bauvorhaben bezeichnen, an deren späterer Beseitigung kein Interesse besteht und für die die Beseitigungsaufgabe nicht gilt.

Art. 23c Abs 4 (Beseitigungsaufgabe)

Da bereits für die Baugenehmigung gemäss Konzessionsvergabe die längerfristige Existenzfähigkeit von standortgebundenen Vorhaben nachgewiesen werden muss, lehnt der STV den Variantenvorschlag ab und bevorzugt den Vorschlag des Bundesamtes.

Antrag: Behalten Variante 1:

⁴Zonenkonforme und standortgebundene Vorhaben ohne Beseitigungsaufgabe können nur bewilligt werden, wenn der Betrieb, für den sie benötigt werden, längerfristig existenzfähig ist.

Art. 23d Abs. 1-4 (Planungs- und Kompensationsansatz)

Der STV begrüsst, dass Kantone (Beispiel Tourismuskantone) für spezifische Bedürfnisse eigenständige, von den Bestimmungen des 2. und 3. Abschnitts dieses Kapitels abweichend Regelungen festlegen können. Der Kompensationsansatz ist jedoch kritisch zu betrachten, da es in der Praxis nicht geregelt ist, was mit was zu kompensieren ist. Der STV spricht sich für folgende Anpassung aus.

Antrag: Streichung Absatz 2.

¹ Kantone, die aufgrund räumlich relevanter Gegebenheiten für spezifische Bedürfnisse eigenständige, von den Bestimmungen des 2. und 3. Abschnitts dieses Kapitels abweichende Regelungen treffen wollen, können im kantonalen Richtplan Inhalt und Art dieser Regelung festlegen.

~~²Solche Regelungen dürfen im Gebiet ausserhalb der Bauzonen insgesamt nicht zu grösseren, intensiveren oder störenderen Nutzungen führen.~~

³ Baubewilligungen, die gestützt auf solche Regelungen erteilt werden, setzen den Nachweis voraus, dass eine Kompensation sichergestellt ist. ~~welche die Anforderungen von Absatz 2 erfüllt.~~

⁴ Der Kanton gewährleistet den Vollzug.

Art. 24 (Standortgebundene Bauten und Anlagen)

Gemäss gängiger Praxis muss in dem Tourismus zugewiesenen Zonen bei jedem Bauvorhaben von neuem über die Standortgebundenheit diskutiert werden, auch bei kleinen Vorhaben, wie z.B. einem Spielplatz oder einer Erweiterung einer Terrasse. Deshalb besteht das Anliegen, in diesen Zonen auf eine Prüfung der Standortgebundenheit zu verzichten. Der STV schlägt folgende Ergänzung vor:

Antrag: Ergänzung des Art. 24 mit einem zweiten Absatz:

¹ Abweichend von Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a können Bewilligungen erteilt werden, Bauten und Anlagen zu errichten oder deren Zweck zu ändern, wenn der Zweck der Bauten und Anlagen einen Standort ausserhalb der Bauzonen erfordert.

~~² Für touristische Bauten und Anlagen, welche in entsprechenden, sowohl in der Richt- wie auch in der Nutzungsplanung vorgesehenen Zonen errichtet werden sollen, kann auf das Erfordernis der Standortgebundenheit verzichtet werden.~~

Art. 25b (Zuständigkeiten ausserhalb der Bauzonen)

Der hier vorgeschlagene Artikel sieht insbesondere durch Abs. 2 und 3 eine unverhältnismässige Verschärfung der heute geltenden Eingriffe vor. Die geltenden Bestimmungen sind ausreichend und liegen in der Kompetenz der Kantone.

Antrag: Streichung des Art. 25b Abs. 2 und 3

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme und wohlwollende Beachtung unserer Stellungnahme. Bei Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizer Tourismus-Verband



Barbara Gisi

Direktorin

PARTNERSCHAFT. POLITIK. QUALITÄT.